



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
43/2024 (13. Dezember 2024)

Geschäftsordnung der Studentischen Initiativen der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 29.11.2022¹

Präambel

Diese Geschäftsordnung ist entsprechend §65a Satz 1 LHG als Satzung zu behandeln. Änderungen bedürfen nach §65b Satz 2 LHG der Genehmigung des Rektorats.

Inhalt

| | | |
|------|--|-----|
| § 1 | Zweck | 158 |
| § 2 | Registrierung und Auflösung | 158 |
| § 3 | Verantwortliche Person | 159 |
| § 4 | Mitglieder | 159 |
| § 5 | Bescheinigungen | 159 |
| § 6 | Richtlinien | 159 |
| § 7 | Finanzen | 160 |
| § 8 | Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule | 160 |
| § 9 | Salvatorische Klausel | 160 |
| § 10 | Inkrafttreten | 160 |

§ 1 Zweck

Aufgabe dieser Geschäftsordnung ist es, den Umgang mit Studentischen Initiativen zu regeln.

§ 2 Registrierung und Auflösung

- (1) Um als Studentische Initiative (S.I.) der PH Ludwigsburg anerkannt zu werden, muss eine Gruppe von Studierenden einen Antrag auf Registrierung beim Studierendenparlament einreichen. Der Antrag muss mindestens enthalten:
 - a. Name der Studentischen Initiative;
 - b. Zweck der Studentischen Initiative;
 - c. Voraussichtliche Anzahl der zukünftigen Mitglieder sowie deren studentischen Status (siehe §4(5));
 - d. Name der Verantwortlichen Person nach §3
- (2) Zur offiziellen Registrierung einer Studentischen Initiative und Anerkennung als aktive Studentische Initiative bedarf es folgende Voraussetzungen:
 - a. mindestens 3 aktive Mitglieder
 - b. parteipolitische Neutralität
 - c. Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden Gesetze, sowie der Satzungen und Ordnungen, sowohl der Hochschule als auch der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Das Studierendenparlament hat das Recht die Registrierung abzulehnen und bestehende Registrierungen aufzuheben.
- (4) Die Auflösung einer Studentischen Initiative erfolgt automatisch, wenn:
 - a.) die Studentische Initiative weniger als 3 aktive Mitglieder hat;
 - b.) das Studierendenparlament dies beschließt;
 - c.) die Studentische Initiative länger als 3 Monate keine Verantwortliche Person benennen kann.

¹ Die Änderungen folgender StuPa-Sitzungen sind eingearbeitet und am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft getreten: 16.01.2024

- (5) Die Studentische Initiative führt eine Mitgliederliste. Diese hat folgende Daten zu umfassen:
- a.) das Eintrittsdatum des Mitglieds;
 - b.) Name und Vorname des Mitglieds;
 - c.) Einen Vermerk, ob das Mitglied als Haupthörer an der PH Ludwigsburg eingeschrieben ist.
- Die Mitgliederliste darf von den zuständigen AStA Referenten und dem Studierendenparlament sowie der Verwaltung des AStA eingesehen werden.

§ 3 Verantwortliche Person

- (1) Die Verantwortliche Person wird von den aktiven Mitgliedern der Studentischen Initiative für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Die Verantwortliche Person darf eigenverantwortlich bis zu zwei Personen benennen, die sie in ihrer Funktion vertreten. Die Verantwortliche Person und ihre Vertreterinnen (das Leitungsteam) müssen bei der Verfassten Studierendenschaft registriert werden. Das Studierendenparlament kann die Registrierung verweigern.
- (3) Die Verantwortliche Person und ihre Vertreterinnen gelten automatisch als Ansprechpartnerinnen für die offizielle Kommunikation mit der Verfassten Studierendenschaft.
- (4) Die Verantwortliche Person der Studentischen Initiativen vertritt diese innerhalb der Hochschule. Vertretungsberechtigungen nach Außen sind bei der Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft einzuholen. Die Verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Gesetze und Satzungen verantwortlich.
- (5) Das Leitungsteam, sowie einzelne Mitglieder der S.I. können beim AStA zurücktreten. Tritt die gesamte Leitung zurück, so gilt die S.I. bis zur Wahl und Registrierung einer neuen Leitung als inaktiv. In dieser Zeit haben die Geschäfte der S.I. zu ruhen. Der AStA ist in solchen Fällen dazu angehalten, schnellstmöglich eine Interimsleitung zu legitimieren, welche die Geschäfte bis zur offiziellen Wahl einer neuen Verantwortlichen Person führen darf.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die S.I. darf aktive und passive Mitglieder haben.
- (2) Aktives Mitglied einer Studentischen Initiative kann sein, wer an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg studiert.
- (3) Passives Mitglied kann sein, wer nicht an der Pädagogischen Hochschule studiert.
- (4) Grundsätzlich kann jede Interessierte Mitglied einer Studentischen Initiative werden. Die Mitgliedschaft in einer Studentischen Initiative kann verweigert werden, wenn Personen mit ihren Äußerungen oder in ihrem Handeln gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung und/oder gegen diese Geschäftsordnung verstoßen. Die Verweigerung der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus der Studentischen Initiative muss von der Verantwortlichen Person der Studentischen Initiative der Verfassten Studierendenschaft unverzüglich mitgeteilt werden. Das Studierendenparlament hat die Verweigerung der Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss aus der Initiative auf seiner nächsten Sitzung zu bestätigen. Geschieht dies nicht, so bleibt, bzw. wird die Interessierte Mitglied der Initiative.
- (5) In einer Studentischen Initiative der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder Studierende der Pädagogischen Hochschule sein.
- (6) Die Funktion der Verantwortlichen Person nach § 3 kann nur von einem aktiven Mitglied übernommen werden. Die Vertreterinnen der Verantwortlichen Person müssen ebenfalls aktive Mitglieder sein.
- (7) Stimmberechtigt für die Wahl der Verantwortlichen Person sind ebenfalls nur aktive Mitglieder.

§ 5 Bescheinigungen

- (1) Grundsätzlich kann den Mitgliedern der Studentischen Initiativen von der Verfassten Studierendenschaft ihre ehrenamtliche Tätigkeit bescheinigt werden. Um diese Bescheinigung zu beantragen, muss die Verantwortliche Person der Verfassten Studierendenschaft einen Antrag vorlegen. Der Antrag muss mindestens enthalten:
 - a. Name und Vorname der Person
 - b. Eintrittsdatum
 - c. Austrittsdatum
 - d. Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit

§ 6 Richtlinien

- (1) Studentische Initiativen haben gemäß LHG grundsätzlich nicht das Recht, die VS als Ganze oder die PH nach außen zu repräsentieren. In Einzelfällen kann die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft die Genehmigung zur Repräsentation der VS, etwa auf offiziellen Tagungen, für Schulbesuche etc. erteilen.
- (2) Aktiven Studentischen Initiativen werden die Möglichkeiten geboten:
 - a. über die Verfasste Studierendenschaft Raumanfragen an der Pädagogischen Hochschule zu stellen.
 - b. über die Verfasste Studierendenschaft Gelder zu beantragen (siehe § 7)
 - c. die Verfasste Studierendenschaft zur Unterstützung bei Werbezwecken zu bitten.
 - d. die Verfasste Studierendenschaft zur Unterstützung bei Veranstaltungen zu bitten.

§7 Finanzen

- (1) Studentische Initiativen haben vor der Erstellung des Haushaltsplans einen eigenen Finanzvorschlag beim Finanzreferat einzureichen.
- (2) Das Studierendenparlament kann den Studentischen Initiativen finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

§ 8 Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule

Diese Ordnung und Änderungen dieser Ordnung sind dem Rektorat der Hochschule anzuzeigen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Verstößt ein Teil dieser Ordnung gegen gültiges Recht, wird dieser Teil ungültig, ohne dass der Rest dieser Ordnung davon berührt wird. Dieser Teil muss nach Bekanntwerden in der nächsten Studierendenparlaments-Sitzung zur Überarbeitung vorgelegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, 14.12.2022

Gez. Uta Beuke